

SATZUNG

des Waldorfkindergarten Zehlendorf e.V.

März 2026

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Zehlendorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Zehlendorf von Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 3718 Nz eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- 3.a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs- und Erziehungsarbeit.
b) Außerdem kann der Verein Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist nicht von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Interesse an den Zielen des Vereins hat.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat - Vertretung der Zweckbetriebe

1. Vorstand

Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei gewählte Mitglieder, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, dessen Aufgaben und Befugnisse durch eine Arbeitsplatzbeschreibung geregelt sind, berufen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder kooptieren, die beratend an der Vorstandsarbeit teilnehmen.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der vertretungsberechtigte Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse einmütig. Sollte dies nicht möglich sein, so wird ein mehrheitlicher Beschluss herbeigeführt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Beschlussfassung des Vorstandes. Der Vorstand überträgt die wirtschaftliche und personelle Verantwortung der Leitung der jeweiligen Zweckbetriebe.

Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Bewerber auf einen Vorstandsposten nicht die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen konnten.

Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch

eine durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes gilt für den Rest der Wahlperiode. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück, beginnt nach der Neuwahl eine erneute Amtszeit. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliederversammlung

Einmal innerhalb eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Diese beschließt über die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den vertretungsberechtigten Vorstand 14 Tage vor dem Termin unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Beschlüsse erfolgen, sofern im Einzelfall nicht anders beschlossen, mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.

3. Beirat - Vertretung der Zweckbetriebe

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Leitungsgremien der Zweckbetriebe zusammen. Er gibt sich seine Ordnung selbst. Der Beirat ist kein Beschlussorgan, er dient der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen.

§ 6 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig stimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die folgenden Institutionen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Heubergstr. 18 in 70188 Stuttgart
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80 in 10713 Berlin
Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nr. 658 B

§ 8 Änderungen

Falls infolge Beanstandung durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden.